



Statuten des Tennisclubs Reichenstein 4144 Arlesheim

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Organisation**
- 4. Finanzen / Haftung**
- 5. Statutenrevision**
- 6. Auflösung oder Fusion des TCR**
- 7. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten können und wollen nicht jede Eventualität und jede Kleinigkeit reglementieren.

Deshalb liegt ihnen der Grundsatz von "Treu und Glauben" zugrunde.

Alles Nachfolgende bezieht sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

Der Verein wird in der Form eines Präsidiums geführt. Die Bezeichnung Vorstand ist der Bezeichnung Präsidium gleichgestellt.

1. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Art. 1

Der Tennisclub Reichenstein, nachstehend „TCR“ genannt, ist ein selbständiger Verein im Sinne der Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Arlesheim. Der TCR ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und des Regionalverbandes „trb“.

Art. 2

Der TCR hat zum Ziel, seinen Mitgliedern und weiteren Personen die Ausübung des Tennissportes zu ermöglichen, den Tennissport zu fördern und die Geselligkeit zu pflegen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitgliederkategorien

Art. 3

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TCR besonders verdient gemacht haben.

Art. 4

Aktivmitglieder sind Personen, welche das 18. Altersjahr vor dem 01. Januar des Rechnungsjahres zurückgelegt haben

Art. 5

Tagesspieler sind Personen, welche von Montag bis Freitag von 08.00 – 17.00 Uhr und am Wochenende den ganzen Tag spielberechtigt sind.

Art. 6

Studenten-/Lehrlinge sind Personen, welche das 18. Altersjahr vor dem 01. Januar des Rechnungsjahres zurückgelegt haben und sich noch in Ausbildung befinden. Mit Beendigung ihrer Ausbildung werden sie automatisch zu Aktivmitgliedern.

Art. 7

Junioren sind Personen, welche noch nicht 18 Jahre alt sind oder dieses Alter erst im Verlaufe des Rechnungsjahres erreichen und nicht freiwillig in die Kategorie Studenten-/Lehrlinge wechseln.

Art. 8

Passivmitglieder sind Freunde des TCR, natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch ihren Beitrag unterstützen.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 9

Aufnahmegesuche benötigen die schriftliche Form an den Vorstand. Bei unmündigen Bewerbern muss dieses Gesuch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Vorstand entscheidet

über die Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich, mit dem Hinweis auf die Statuten und der Reglemente, mitzuteilen.

Den Clubmitgliedern werden die Namen aufgenommener Mitglieder an der nächsten GV bekanntgegeben.

Aufnahmegesuche können ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden. Personen, welche nicht aufgenommen werden, können schriftlich eine Behandlung ihres Anliegens an der nächsten ordentlichen GV verlangen.

Art. 10

Passivmitglieder können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden. Der Übertritt von Passiv- zu Aktivmitgliedern gilt als Neuaufnahme im Sinne von Art. 9.

2.3. Wirkung

Art. 11

Aktiv-, Tages-, Studenten/Lehrlings- und Juniorenmitglieder haben nach Massgabe der Statuten und der Reglemente das Recht, die Anlage während der Tennissaison zu benutzen.

Mitglieder, welche dem Spielbetrieb für eine oder mehrere Saisons fernbleiben wollen, können pausieren. Dies ist jeweils bis spätestens zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dem Spielberechtigten bleiben die statutarischen Rechte erhalten.

Mündige Studenten/Lehrlingsmitglieder haben jährlich bis spätestens zum 31. Dezember (Datum des Poststempels) gegenüber dem Vorstand schriftlich zu bestätigen, dass sie sich noch in Ausbildung befinden und nicht voll erwerbstätig sind.

Passivmitglieder haben Zutritt zu der Clubanlage, sind jedoch nicht spielberechtigt.

Art. 12

Sämtliche Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag, dessen Höhe im Anhang zu diesen Statuten geführt wird, bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Eintritt neuer Mitglieder nach dem 31. Mai wird der Jahresbeitrag pro rata temporis berechnet.

Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Mahngebühr erhoben.

Art. 13

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.

Aktivmitglieder, sowie **mündige Tagesspieler/Studenten/Lehrlinge** besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Junioren haben weder das aktive noch das passive Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder haben an allen Versammlungen beratende Stimme, jedoch kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht. Werden sie in den Vorstand gewählt erhalten sie für die Dauer ihrer Amtszeit das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Art. 14

Bei der Aufnahme haben die Mitglieder, je nach Mitgliedschaft, eine Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 15 Anteilscheine

Die bisher obligatorischen Darlehen in Form von Anteilscheinen sind ab 2023 aufgehoben.

Bei Austritt eines Aktivmitglieds, ebenso beim Wechsel zur Passivmitgliedschaft, ist der TCR verpflichtet, die darlehensweise zur Verfügung gestellten Beiträge zurückzuzahlen. Bei einem Wechsel von der Aktivmitgliedschaft zur Tagesspielermitgliedschaft werden die Anteilscheine nicht ausbezahlt. Der Vorstand entscheidet über eine eventuell gestaffelte Rückzahlung. Die Verrechnung mit noch geschuldeten Beiträgen bleibt vorbehalten.

2.4. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 16

Austrittserklärungen sind jeweils bis zum 31.12. des Vereinsjahres (Datum des Poststempels) schriftlich (nicht per Einschreiben) beim Vorstand einzureichen. Andernfalls wird die automatische Weiterführung der Mitgliedschaft angenommen.

Erfolgt ein Austritt im Verlaufe einer Saison, wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Begleichung ausstehender Beiträge.

Für die Abmeldung von Spielerlizenzen gilt der Termin 7 Tage vor dem von Swiss Tennis publizierten Termin als Stichtag. Erfolgt die Abmeldung nach diesem Stichtag, so ist die Lizenzgebühr für die laufende Periode noch geschuldet.

Art. 17

Mitglieder, die den Statuten oder den Reglementen zuwiderhandeln, den Interessen oder dem Ansehen des TCR schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch einen einstimmigen Entscheid des Vorstands ausgeschlossen werden. Sie haben weder ein Anrecht auf das Clubvermögen noch auf Beitragsrückerstattung. Noch ausstehende Beiträge sind trotzdem zu bezahlen.

3. Organisation

3.1. Allgemein

Art. 18

Die Organe des TCR sind:

- Die ordentliche / ausserordentliche Generalversammlung
- Der Vorstand/Präsidium
- Die Rechnungsrevisoren

Zur Beratung und zur Durchführung spezieller Geschäfte kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

3.2. Die Generalversammlung

Art. 19

Die GV ist das oberste Organ des TCR, ihr obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes durch den Präsidenten / Präsidium
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Genehmigung der Berichte der Ressortleiter
- e) Decharge-Erteilung an Vorstand und Revisoren
- f) Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und der Anteilscheine
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- k) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, oder ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 20

Die ordentliche GV ist jährlich bis spätestens 31. März abzuhalten. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Antrag von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder, unter Vorlegung einer Traktandenliste, einberufen werden.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit der Traktandenliste hat mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist in jedem Falle beschlussfähig. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 21

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens am Ende des Rechnungsjahres beim Vorstand eingereicht werden. (nicht per Einschreiben) Die GV kann nur über ordentlich angekündigte Traktanden Beschluss fassen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag zu Beginn der GV nachgetragen werden, jedoch muss mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten Personen dieser Antrag angenommen werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Davon ausgenommen sind Statutenänderungen und die Auflösung oder Fusion des TCR siehe Artikel 34 und 35.

Es wird offen gewählt und abgestimmt. Es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten verlange geheime Wahlen oder Abstimmungen.

Der Präsident resp. ein Mitglied des Vorstands hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3.3. Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand wird von der GV für eine Amtsperiode von 1 Jahr gewählt. Er setzt sich mehrheitlich aus Aktivmitgliedern zusammen und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident / Präsidium
- Kassier
- Sekretär
- Hauskommission
- Spielleitung

Vertreter folgender Ressorts werden von der GV gewählt, sind aber nicht im Vorstand vertreten:

- Junioren
- Clubhaus, Plätze und Umgebung

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Ämter innehaben.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes nach Ablauf der Amtsdauer ist unbeschränkt zulässig.

Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand von sich aus für den Rest einer Amtsdauer ersetzen. Er kann ausserdem weitere Clubmitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Art. 23

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht statutarisch oder von Gesetzes wegen der GV vorbehalten sind. Er ist ermächtigt, Reglemente zu erlassen, bereitet die Geschäfte der GV vor und führt deren Beschlüsse aus. Er leitet den Club und vertritt ihn nach innen und aussen, wobei der Vorstand die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied führt. Der Kassier hat im Kassawesen Einzelunterschrift.

Der Vorstand erstattet der GV jährlich Bericht über seine Tätigkeit und legt die Jahresrechnung, das Budget und den Jahresbericht des Präsidiums vor. Die Vertreter der in Art. 22 genannten Ressorts berichten in schriftlicher oder mündlicher Form.

Art. 24

Die Vorstandssitzungen finden viermal jährlich statt, oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitz wird alternierend von einem Mitglied geführt. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

3.4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für die Amtsdauer von 1 Jahr, welche das gesamte Rechnungswesen jährlich prüfen. Revisoren und Suppleanten dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Wiederwahl von Rechnungsrevisoren nach Ablauf der Amtsdauer ist unbeschränkt zulässig.

3.5. Ressorts

Art. 26

Zu den Aufgaben des **Ressorts Spielbetrieb** gehört die Organisation und Leitung des gesamten sportlichen Bereichs. Eine durch die GV gewählte Person ist für die ordentliche Erfüllung dieser Aufgabe verantwortlich und kann zur Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitglieder hinzuziehen.

Art. 27

Zu den Aufgaben des **Ressorts Hauskommission** gehört die Organisation des Restaurationsbetriebs. Eine durch die GV gewählte Person ist für die ordentliche Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich und kann zur Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitglieder hinzuziehen.

Art. 28

Zu den Aufgaben des **Ressorts Junioren** gehört die Organisation und Leitung des gesamten Juniorenwesens. Eine durch die GV gewählte Person ist für die ordentliche Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich und kann zur Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitglieder hinzuziehen.

Art. 29

Zu den Aufgaben des **Ressorts Clubhaus, Plätze und Umgebung** gehört die Instandhaltung des Clubhauses, der Plätze und der Umgebung. Eine durch die GV gewählte Person ist für die ordentliche Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich und kann zur Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitglieder hinzuziehen.

4. Finanzen / Haftung

Art. 30

Der TCR finanziert sich hauptsächlich durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, Subventionen, Erträge aus dem Wirtschaftsdienst, Erträge aus Turnieren und weiteren Einnahmen.

Art. 31

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Kassier erstellt jährlich oder nach Bedarf eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz nach den kaufmännischen Grundsätzen.

Der Kassier erstellt jährlich zuhanden der GV ein Budget, in dem die Erträge, Aufwendungen und Investitionen zu berücksichtigen sind.

Art. 32

Für die Verbindlichkeiten des TCR haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 33

Andererseits haftet jedes Mitglied für alle Schäden, die es oder sein Gast dem Club oder der Anlage mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand legt eine allfällige Schadensersatzleistung fest.

Für Unfälle und Schadenereignisse im Clubhaus und auf dem Clubareal wird jede Haftung des Clubs (sofern dies nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt ist) abgelehnt.

5. Statutenrevision

Art. 34

Die Statuten können nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV revidiert werden. Eine Revision bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

6. Auflösung oder Fusion des TCR

Art. 35

Die Auflösung oder Fusion des Clubs, sowie die Revision dieses Artikels, kann nur mit einer 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des TCR wird die Liquidation durch den Vorstand vorgenommen, sofern die GV nicht andere Personen damit beauftragt.

Die GV beschliesst was mit dem Clubvermögen, nach der Tilgung der Schulden, zu geschehen hat.

7. Schlussbestimmungen

Art. 36

Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Arlesheim.

Art. 37

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten und treten nach der 42. ordentlichen Generalversammlung vom 23. März 2023 sofort in Kraft.

Der Vorstand des TC Reichenstein

Bettina Rothweiler

Ursi Tschudin

Martin Rüetschi

Stefan Menzi